

KAMMERNACHRICHTEN UND INFORMATIONEN

ausgegeben zu Berlin am 18.11.2019

WEITERBILDUNG

I-04	Die Welt im Wandel – Transformation im Leadership Dipl.-Bauing. (FH) Christian Georg Schwarz	20. November 2019 10 bis 17 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 95,00 EUR Nichtmitglieder: 270,00 EUR Studenten 40,00 EUR
II-01	Schutz und Instandsetzung von Betontragwerken Dipl.-Ing. Bodo Appel	21. November 2019 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-05	Digitale Buchhaltung und Nutzung künstlicher Intelligenz zur Effizienzsteigerung in Ingenieurbüros Daniel Liebold und Otto Schulz, Otto Schulz GmbH Potsdam Steuerberatungsgesellschaft	26. November 2019 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-02	Einführungsveranstaltung in die Bauwerksanalyse: Zerstörungsfreie Prüfung im Bauwesen Prof. Dr.-Ing. Alexander Taffe, Ing. Juliane Wiese und Ing. Sarah Vonk, HTW Berlin	28. November 2019 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-03	Beschichtung von Betonbauteilen – Vermeidung von Ablösungen Dipl.-Ing. Bodo Appel	3. Dezember 2019 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-07	Intensivkurs VOB/B für bauüberwachende Ingenieure (Teil 5) RA Bernd R. Neumeier	4. Dezember 2019 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-08	Die Planungs- und Überwachungspflichten der Architekten und Ingenieure RA Thomas Herrig	5. Dezember 2019 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR

I-09	Bauen mit öffentlichen Auftraggebern RA Dr. Volker Dobmann	10. Dezember 2019 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-04	Planung und Ausführung von vorgehängten hinterlüfteten Fassaden (VHF) nach DIN 18516-1 Dipl.-Ing. (FH) Stephan Schreiber, Fachverband Baustoffe und Bauteile für vorgehängte hinterlüftete Fassaden e. V. Berlin	12. Dezember 2019 17 bis 19.30 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR

PeP-Afterwork-Meeting am 09.12.2019 in der Baukammer Berlin

Zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen nach dem EuGH-Urteil zur HOAI findet am 09.12.2019 von 17.00 bis 20.30 Uhr in der Baukammer Berlin ein PeP-Afterwork-Meeting – Post HOAI: Mindest-/Höchstsätze – statt.

Bekanntlich hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 04.07.2019 das bindende Preisrecht der HOAI infrage gestellt. Deutsche Gerichte haben seitdem sehr unterschiedlich auf das Urteil und seine Aussage reagiert.

Nach den Kurzvorträgen:

„Gibt es Vertragssicherheit bei Planerverträgen?“ und

„Eigene Verhandlungsspielräume exakt kennen“

besteht jeweils ausgiebige Zeit für Fragen und Antworten. Danach Informationsaustausch in kleinen Gruppen bei Getränken und Fingerfood.

Weitere organisatorische Hinweise und Anmeldung unter:
www.baukammerberlin.de/fort-und-weiterbildung

Liste der Tragwerksplaner

Seit der Einführung am 01.01.2017 der Tragwerksplanerliste bei der Baukammer Berlin gemäß § 66 BauO Bln sind 383 Eintragungen erfolgt. Bitte prüfen Sie, ob Sie sich in diese Liste eintragen müssen.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin:

Marion Engling, Tel.: 030 797443-13.

Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen bei der Baukammer Berlin – Baustellenbesuche

Zur bedarfsgerechten Erweiterung unseres Weiterbildungsangebotes können Sie Ihre Wünsche und Vorschläge für weitere Veranstaltungsthemen und Baustellenbesuche mitteilen unter:

www.baukammerberlin.de/themenvorschlaege-fuer-weiterfort-und-weiterbildungsveranstaltungen/

Wir werden versuchen, Ihre Vorschläge zu berücksichtigen.

Stellenmarkt und Praktikantenplätze auf der Internetseite der Baukammer Berlin

Die Baukammer stellt auf ihrer Internetseite einen Stellenmarkt mit folgenden Rubriken zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung:

- Stellenangebote einschl. Praktikantenplätze
- Stellengesuche sowie
- Angebote für Büropartnerschaften und -übernahmen.

Die für eine Veröffentlichung erforderlichen Angaben können Baukammermitglieder online über die Menüfolge Mitgliederbereich-Stellenmarkt in ein vorbereitetes Formblatt eintragen.

Andere Interessenten werden gebeten, sich mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

Öffentlich bestellte Sachverständige

Wiederbestellung:

Dipl.-Ing. Ralf Händel

Sachverständigenbüro Händel

Friedrichstr. 171 – Einstein Palais, 10117 Berlin

Tel.: 030 61656263, Fax: 030 61656264

E-Mail: info@bausachverständige.com

Sachgebiet: Schäden an Gebäuden

Wiederbestellung:

Dipl.-Ing. Ivo Haltenorth

Akustik-Ingenieurbüro Moll GmbH

Elvirasteig 11, 14163 Berlin

Tel.: 030 80998712, Fax: 030 8023094

E-Mail: haltenorth@mollakustik.de

Sachgebiet: Bauakustik, Schallimmissionsschutz und Büroakustik

Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter:

www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

Bezahlbare Mieten – aber nicht so

Die Baukammer Berlin als Standesvertretung der Ingenieure wirkt seit langem auf die Politik ein, um schneller und effektiver planen zu können, damit preiswerter Wohnraum auch schnell und auch langfristig planvoll errichtet werden kann.

Dies ist aber nur möglich, wenn kostentreibende immer höhere Anforderungen an Brandschutz, Denkmalschutz, Barrierefreiheit, Schallschutz und Energieeinsparung mit Augenmaß überdacht werden und vor allem bürokratische Hindernisse zur Erlangung von Baugenehmigungen abgebaut werden.

Landeseigene Grundstücke stünden zur Verfügung, wenn die Politik nur wollte.

Die Planer stehen für diese Aufgaben bereit. Allein die Ankündigung eines Mietendeckels jedoch hat bereits bewirkt, dass Planungsaufträge sowohl für die Bestandspflege als auch für den Wohnungsneubau auf Eis gelegt werden.

Verunsicherung bei Architekten und Ingenieuren über ihre zukünftige Auftragslage schafft jedoch nicht den dringenden Ausbau langfristig verfügbarer Kapazitäten sondern bewirkt das Gegenteil. Mit dem Mietendeckel wird keine einzige Wohnung gebaut und kein Bestandsgebäude im Sinne von Klimaschutz und Energieeinsparung saniert.

Dr.-Ing. Ralf Ruhnau, Präsident der Baukammer Berlin
Pressekonferenz vom 21.10.19

HOAI-Appell VBI und BIngK

Nach dem EuGH-Urteil zur HOAI ist derzeit vieles noch im Ungewissen. Was jedoch gewiss sein sollte, ist das Bewusstsein der Ingenieurinnen und Ingenieure um den Wert ihrer Arbeit. Mit dem nachfolgenden Appell der Präsidenten von BIngK und VBI, Dipl.-Ing. Kammeyer und Dipl.-Ing. Jörg Thiele, soll versucht werden, zu verhindern, dass sich die Planerinnen und Planer auf einen haltlosen Preiswettbewerb einlassen. Qualität hat ihren Preis und muss ihren Preis haben, alles andere wäre zu kurz gedacht und kann katastrophale Auswirkungen und Konsequenzen für den Berufsstand der Planerinnen und Planer haben.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

mit seinem Urteil vom 4. Juli 2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) das verbindliche Preisrecht der Honorar- und Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für europarechtswidrig erklärt. Und auch wenn dies natürlich nicht das Aus für die gesamte HOAI bedeutet, stellt es doch viele Ingenieur- und Architekturbüros vor große Herausforderungen. Schon jetzt entfaltet das Urteil z. T. erhebliche Auswirkungen auf Vertragsgestaltungen und die Vergütung der Planerinnen und Planer. Entscheidend

ist ab sofort vor allem, dass Honorarvereinbarungen getroffen werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Planerinnen und Planer als Auftragnehmer gerecht werden – mithin auskömmlich sind! Die „Rückfall Option“ der verbindlichen Sätze der HOAI gibt es nun nach dem Urteil faktisch nicht mehr, eine Berufung auf § 7 Abs. 5 HOAI scheidet daher aus.

Für viele heißt es daher jetzt: Gut und richtig kalkulieren! Aber genauso gilt, sich nicht unter Wert zu verkaufen. Denn auch wenn der Konkurrenzdruck nach dem EuGH-Urteil sehr wahrscheinlich noch größer wird, sollte immer noch die Prämisse gelten: Qualität hat ihren Preis!

Das gilt definitiv und erst recht für Ingenieurleistungen.

Daher appellieren wir heute an Sie:

Lassen Sie sich nicht auf einen ruinösen Preiswettbewerb ein! Auch im Sinne des Verbraucherschutzes muss der faire Wettbewerb um die beste Leistung gelten und nicht der Wettbewerb um den niedrigsten Preis. Alles andere wäre zu kurz gedacht und würde dem gesamten Berufsstand schaden. Noch sind die Auftragsbücher voll und die Überlegung mit einem „guten“ Preis bei einem potentiellen Auftraggeber zu punkten, liegt für den einen oder anderen vielleicht nahe. Aber spätestens wenn die Baukonjunktur nachlässt, wird sich ein Preisdumping im doppelten Wortsinn nicht auszahlen. Daher gilt es schon jetzt, einen möglichen Preisrutsch nach unten zu verhindern und eigenverantwortlich eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu erhalten – auch durch eine angemessene Vergütung. Hierbei können Sie weiterhin Bezug auf die HOAI nehmen. Bei konkreten Fragen zur Vertragsgestaltung nach dem EuGH-Urteil helfen die Ingenieurkammern der Länder und der VBI gerne weiter. Der VBI und die Kammern ziehen hier an einem Strang und informieren Sie in zahlreichen Seminaren und Veranstaltungen. Für öffentliche Auftraggeber gilt übrigens weiterhin der Grundsatz, dass der Leistungswettbewerb bei der Vergabe von Planungsleistungen Vorrang hat. Dies hat das Bundesbauministerium in seinem zwischenzeitlich veröffentlichten Erlass zu den Anpassungen der Vertragsmuster RBBau unmittelbar nach dem EuGH-Urteil bekräftigt. Zudem wird darin festgelegt, dass bei Verträgen, die vor der Urteilsverkündung geschlossen wurden, weiterhin von deren Wirksamkeit auszugehen ist, auch soweit bei der Vergabe und dem Vertragsschluss von der verbindlichen Geltung der Mindest- und Höchstsätze ausgegangen wurde. Auch wenn der Erlass nur für den öffentlichen Bundesbau gilt, geht von den wesentlichen Aussagen zumindest eine Signalwirkung der Politik aus.

Bis wir nun gemeinsam mit den befassten Ministerien eine tragfähige Lösung im Sinne aller Planerinnen und Planer gefunden haben, hoffen wir auf Ihr Mitwirken. Denn jetzt muss es – auch ohne Mindest- und Höchstsätze der HOAI – um eine Ausgestaltung

des berufsrechtlichen Rahmens mit Augenmaß gehen. Dies gilt gleichermaßen für Auftraggeber wie Auftragnehmer.

Quelle: BInGK

BAUINDUSTRIE legt Positionspapier „BIM im Straßenbau“ vor

Mit der jetzt vorliegenden Positionierung „BIM im Straßenbau“ bezieht die BAUINDUSTRIE in einer weiteren bedeutenden Bausparte Stellung zur Digitalisierung am Bau. „Wir leisten hier einen konstruktiven Beitrag zur Digitalisierung einer der wichtigsten Bausparte Deutschlands“, betont der Vorsitzende des Lenkungsausschusses Digitalisierung des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie, Klaus Pacher. „Wir freuen uns auf den weiteren Dialog mit unseren Partnern im Straßenbau.“

Straßenbau wird hierzulande fast ausschließlich für öffentliche Bauherren abgewickelt. Deshalb, aber auch und wegen des Volumens dieser Bausparte, ist die Veröffentlichung besonders wichtig: mit rund 13,7 Milliarden Euro entfiel 2018 fast die Hälfte aller öffentlichen Bauaufträge auf den Straßenbau – mit steigender Tendenz: Der sich über Jahrzehnte aufgestaute Investitionsbedarf im Straßenbau ist bei weitem noch nicht zufriedenstellend abgearbeitet und die Kostenentwicklung für Rohstoffe und Energie sowie nicht zuletzt die knappen Personalressourcen fordern von allen Beteiligten größte Anstrengungen für eine anforderungs- und termingerechte sowie wirtschaftliche Bauausschreibung und -abwicklung. Die Bundesregierung hat diesem Umstand unter anderem mit dem 2015 vorgelegten BIM-Stufenplan Rechnung getragen. Die Umsetzung digitalisierten Bauens bis 2021 ist das Ziel, jedoch sind noch viele Aufgaben zu erledigen.

„Wir dürfen allerdings nicht dem Irrglauben verfallen, dass BIM oder Digitalisierung ein Allheilmittel sind, mit denen die vorgenannten Herausforderungen nun problemlos gelöst werden können!“, betont Dr. Walter Fleischer, Vorsitzender der Bundesfachabteilung Straßenbau des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie. „BIM ist unbestritten ein weiteres Werkzeug, das sinnvoll genutzt sicher Verbesserungen und Vorteile für alle am Straßenbau Beteiligten bringt – von der Planung und Ausschreibung über die Angebotsbearbeitung, Bauausführung und Abrechnung, Verbesserung der Kommunikation unter den Beteiligten bis hin zu Betrieb, Instandhaltung, Instandsetzung sowie Grunderneuerung. Also eine größere Prozesssicherheit für unsere Verkehrswege vom Neubau bis zur Grunderneuerung am Ende der Lebensdauer („from cradle to grave“). Jedoch sind unverändert auch künftig Fachleute mit Ingenieurverstand sowie kaufmännischer und juristischer Erfahrung unverzichtbar“, so Dr. Fleischer weiter. Das jetzt vorgelegte Positionspapier „BIM im Straßenbau“ versteht sich als Beitrag der Straßebauindustrie zur Einführung von BIM. Es zeigt auf, wie digitale Daten im Straßenbau schon jetzt

zum Vorteil aller Seiten eingesetzt werden können und welche Voraussetzungen hierfür erfüllt sein müssen. Alle am Straßenbau Beteiligten – Bauausführende, Planer, Bauherren und Behörden – sind gefordert, ihren Beitrag zu leisten, sodass die Digitalisierung ihre Vorteile entfalten kann. In der jetzt vorliegenden Fassung beschreibt das Papier Wege zur durchgängigen Nutzung von Daten für alle im Straßenbau üblichen Vertragsformen.

Das Positionspapier „BIM im Straßenbau“ wurde in den letzten Monaten durch ein Redaktionsteam von BIM-Experten der Straßebauindustrie im Arbeitskreis Digitalisiertes Bauen (AKDB) des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie erstellt. Der AKDB vernetzt die Digitalisierungsexperten der Mitgliedsfirmen des Bauindustrieverbandes. Neben „BIM im Straßenbau“ liegen bereits vor: „BIM im Hochbau“ sowie „BIM im Spezialtiefbau“. Alle drei BIM-Broschüren stehen auf www.bauindustrie.de/publikationen kostenlos zum Download zur Verfügung.

Quelle: Hauptverband der Deutschen Bauindustrie

Positives Signal für das serielle Bauen

Bei der letzten Sitzung der Bauministerkonferenz wurde die Aufnahme der Typengenehmigung in die Musterbauordnung beschlossen.

Dazu Axel Gedaschko, Präsident des Spitzenverbandes der Wohnungswirtschaft GdW: „Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Typengenehmigung nach Beschluss der Bauministerkonferenz in die Musterbauordnung aufgenommen wird. Angesichts des großen Bedarfs an zusätzlichem Wohnraum in vielen Ballungsregionen muss es möglich werden, schneller, möglichst kostengünstig und gleichzeitig in guter architektonischer Qualität zu bauen. Die Wohnungswirtschaft hat mit ihrer Rahmenvereinbarung für serielles und modulares Bauen gemeinsam mit ihren Partnern bereits das passende Instrument dafür auf den Weg gebracht. Jetzt liegt es an den Ländern, die Richtlinien der Musterbauordnung zügig in ihre Landesbauordnungen aufzunehmen und damit einen bedeutenden Mosaikstein in der Strategie für den Bau von mehr bezahlbaren Wohnungen in Deutschland zu ermöglichen.“

Quelle: GdW



Preisrecht der HOAI ist nicht (mehr) anwendbar!
OLG Celle, Urteil vom 14.08.2019 – 14 U 198/18 (nicht rechtskräftig); HOAI § 7 Abs. 2, 4, 5

1. Mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 04.07.2019 ist die Verbindlichkeit des HOAI-Preisrechts entfal-

- len. Die Mindest- und Höchstsätze der HOAI sind europarechtswidrig.
- Die nationalen Gerichte sind daher verpflichtet, die Beachtung des Urteils sicherzustellen. Es ist nicht erforderlich, dass unionsrechtswidrige Gesetze oder Verordnungen aufgehoben werden. Es gilt der Grundsatz des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts (entgegen OLG Hamm).
 - Honorarvereinbarungen sind nicht deshalb unwirksam, weil sie die Mindestsätze der HOAI unterschreiten oder deren Höchstsätze überschreiten. Infolge der EuGH-Entscheidung vom 04.07.2019 ist es von Rechts wegen nicht mehr zulässig, getroffene Honorarvereinbarungen an den Mindest- und Höchstsätzen der HOAI zu messen. Honorarvereinbarungen, die das Preisrecht der HOAI ignorieren, sind daher unter diesem Gesichtspunkt nicht mehr zulässig.

Quelle: IBR Oktober 2019

Keine Kürzung der Vergütung des Sachverständigen ohne Anhaltspunkte

LG Düsseldorf, 28.03.2018 – 11 C 297/16

Praxistipp: Sachverständige haben bei der Abrechnung von Gutachten für Gerichte nach JVEG zu berücksichtigen, dass, anders als bei Privatgutachten, nicht der tatsächliche Aufwand, sondern die objektiv erforderliche Zeit vergütet wird. In den Musterformularen der Justiz (TSJ-Formulare) wird zudem auf die minutengenaue Abrechnung gemäß Rundverfügung des Justizministeriums hingewiesen. Zur Vermeidung von Streitigkeiten mit Kostenbeamten ist es daher weiterhin für Gerichtsgutachter ratsam, dass sie in ihrer Abrechnung die einzelnen erbrachten Leistungen nach dem tatsächlichen Aufwand jeweils minutengenau abgeben.

Quelle: Architektenkammer NRW

Privatgutachten kann Gerichtsgutachten entbehrlich machen!

OLG Dresden, Beschluss vom 05.06.2019 – 4 U 548/19;
ZPO §§ 286, 411

Ein Privatgutachten kann die Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens entbehrlich machen, wenn es die Beweisfragen abschließend und vollständig beantwortet. Nur der Gegner der vorlegenden Partei kann den Gegenbeweis durch einen Antrag auf Einholung eines Gerichtsgutachtens antreten.

Quelle: IBR Oktober 2019

HOAI ist weiter anwendbar – aber nur zwischen Privaten! KG, Beschluss vom 19.08.2019 – 21 U 20/19; HOAI 2013 § 7 Abs. 3, 5; MRVG Art. 10 §§ 1, 2

Auch nach dem Urteil des EuGH vom 04.07.2019 ist in einem Zivil-

rechtsstreit zwischen einem Architekten und seinem Auftraggeber das Mindestpreisangebot nach Art. 10 §§ 1, 2 MRVG, § 7 Abs. 3 und 5 HOAI 2013 weiter anzuwenden.

Quelle: IBR Oktober 2019

Umfang der Tragwerksplanung in der Genehmigungsphase? OLG Schleswig, Urteil vom 12.04.2019 – 1 U 147/14; BGB §§ 633, 634 Nr. 4; HOAI 2002 § 64 Abs. 3

Der Tragwerksplaner schuldet bereits in der Genehmigungsplanung eine prüfbare statische Berechnung, die den Nachweis der Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit des geplanten Gebäudes gewährleistet.

Quelle: IBR Oktober 2019

LITERATUR

Neue VOB 2019 seit 1. Oktober in Kraft

Die Gesamtausgabe der überarbeiteten VOB 2019 ist durch den Erlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 23. September 2019 mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft getreten und ersetzt damit die VOB 2016. Darauf weist die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (DGWZ) hin. Zuletzt wurde die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil C (VOB/C) vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) überarbeitet. Die VOB/A, die die von öffentlichen Auftraggebern anzuwendenden Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen enthält, wurde bereits im März 2019 aktualisiert. Die VOB/B gilt in der Fassung von 2016 unverändert weiter.

Die VOB/C wurde mit zahlreichen Änderungen an den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) umfassend überarbeitet und ergänzt. So enthalten die umbenannten ATV DIN 18382 „Elektro-, Sicherheits- und Informationstechnische Anlagen“ und ATV DIN 18384 „Blitzschutz-, Überspannungsschutz- und Erdungsanlagen“ jetzt detaillierte Hinweise über die Baustelle und die Ausführung elektrotechnischer Arbeiten zur Aufstellung einer Leistungsbeschreibung. Die Auflistung der nach VOB zu beachtenden Normen und die Anforderungen an Inbetriebnahme und Einweisung wurden deutlich erweitert.

Konkretisiert und neugefasst wurden auch die vom Auftraggeber (AG) dem Auftragnehmer (AN) zu übergebenden notwendigen Unterlagen. Der AN hat vor der Ausführung unter anderem Montage- und Werkplanungen gemäß VDI-Richtlinie 6026 Blatt 1 beim AG einzureichen und abzustimmen. Rechtzeitig vor der Abnahme hat der AN dem AG detaillierte Revisionsunterlagen zur Prüfung zu

übergeben. Darüber hinaus wurden die im Vertrag enthaltenen Nebenleistungen, die separat zu vergütenden Besonderen Leistungen sowie die Regularien für die Abrechnung angepasst und ergänzt. Die beiden neuen Normen ATV DIN 18382:2019-09 und ATV DIN 18384:2019-09 können bei der DGWZ versandkostenfrei zum Sonderpreis von zusammen 92 Euro zzgl. 7 % MwSt. über die Website www.dgwz.de/vob-c bezogen werden.

Quelle: Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit DGWZ – PM Nr. 2019-09 vom 22.10.19

VgV-Leitfaden überarbeitet

Seit 2015 hat die Bayerische Ingenieurekammer-Bau einen Leitfaden zu Vergabe-Verfahren für öffentliche Aufträge für die Tragwerksplanung in ihrem Portfolio.

Die Broschüre, die vom Ausschuss Vergabe er- und nun überarbeitet wurde, dient als Leitfaden für einen „Bewerbungsbogen mit Teilnahmeantrag“ zur einfachen Bearbeitung von Bewerbungen und Angeboten unter Anwendung der VgV. Für Auftraggeber und Bewerber ist sie gleichermaßen Hilfestellung für ein leistungsbezogenes, dem Grundsatz der Gleichbehandlung verpflichtendes und transparentes Wettbewerbsverfahren für die Vergabe von „geistig-schöpferischen“ Leistungen.

Muster-Papier: Der vorliegende Leitfaden wurde als Muster-Papier für eine fiktive Ausschreibung eines öffentlichen Auftraggebers am Beispiel einer Tragwerksplanung nach §§ 49 bis 52 HOAI 2013 aufgebaut. Die aktualisierte Fassung der Broschüre gibt es kostenfrei unter www.bayika.de/download

Quelle: Bayerische IK-Bau

Hocheffiziente Lösungen bei der Altbaumodernisierung!

Neuerscheinung: **Wohnungslüftung im Bestand**

Dieses Buch erleichtert die nachträgliche Integration der Wärmerückgewinnung im Bestand und zeigt neue Lösungsmöglichkeiten und Vereinfachungen auf.

Die Komfortlüftung, also Zu-/Abluftanlagen mit Wärmerückgewinnung, erfreut sich auch im Altbau wachsender Beliebtheit – und das aus gutem Grund: Neben der hohen Raumluftqualität und dem

Komfort sorgen sie für dauerhafte Bauschadensfreiheit. Dieses Buch erleichtert die nachträgliche Integration der Wärmerückgewinnung im Bestand und zeigt neue Lösungsmöglichkeiten und Vereinfachungen auf. Neueste Forschungsergebnisse und Lüftungskonzepte werden berücksichtigt sowie innovative Produkte, die in den letzten Jahren speziell für die Sanierung entwickelt wurden.

Pfluger, Rainer. 2019. 165 Seiten. Broschur.

44,00 EUR. ISBN 978-3-8007-4433-6
Quelle: VDE Verlag

Neu: Errichten von Niederspannungsanlagen gemäß DIN VDE 0100-801 – VDE-Schriftenreihe Band 169

In der aktuellen Buchneuerscheinung des VDE VERLAGs werden die Anforderungen für eine energieeffiziente Elektroinstallation (DIN VDE 0100-801) sowie für eine luftdichte und wärmebrückenfreie Elektroinstallation (DIN 18015-5) praxisbezogen und gut verständlich erläutert.

Dieses Buch beschreibt normative Anforderungen zum Thema Energieeffizienz von Elektroinstallationen, die erstmals in zwei Errichternormen veröffentlicht wurden. Dabei werden die Anforderungen für eine energieeffiziente Elektroinstallation (DIN VDE 0100-801) sowie für eine luftdichte und wärmebrückenfreie Elektroinstallation (DIN 18015-5) erläutert. In dieser 2. Auflage ist das Kapitel „Anlagenprofil – Verfahren zur Bewertung der Energieeffizienz einer elektrischen Anlage“ neu hinzugekommen.

Ohne das Wissen über die vorgesehenen Wärmedämmkonzepte eines Gebäudes können heutzutage weder die richtigen Installationsmethoden noch das richtige Installationsmaterial ausgewählt werden. Es wird im Detail auf die Auswahl des Materials und die Art und Weise der Errichtung von energieeffizienten Elektroinstallationen eingegangen sowie die Verbesserung der Energieeffizienz mittels Errichtung von Energiemesseinrichtungen aufgezeigt.

Rudnik, Siegfried. 2. überarbeit. und erweiter. Auflage 2019.

296 Seiten. Broschur.

36,00 EUR. ISBN 978-3-8007-4433-6

Quelle: VDE Verlag

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin - KdÖR

Heerstr. 18/20, 14052 Berlin

Tel.: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: info@baukammerberlin.de

Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 16.10.2019

Termin für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

13.11.2019 16.12.2019 12/2019

16.01.2020 19.02.2020 1-2/2020